



Die umfassende Leistungserbringung der Wohnbegleitung / Psychiatrischen Spitex des St.Gallischen Hilfsvereins SGHV setzt sich, je nach Bedarf der Klientin bzw. des Klienten, aus den „Pflegeleistungen nach KLV Abs.7“, „Nicht-Pflichtleistungen Krankenkasse“ oder einer individuellen Kombination zusammen.

1 TARIFE „PFLEGELEISTUNGEN NACH KLV ABS.7“/ PFLICHTLEISTUNGEN KRANKENKASSEN

Die Krankenkassen vergüten gemäss Pflegefinanzierungsverordnung die Kosten für die unten aufgeführten Leistungen gemäss KLV Abs. 7 unter Anrechnung von Franchise und Selbstbehalt. Die ärztliche Verordnung sowie die Bedarfsabklärung ist Voraussetzung und Basis für diese Pflegeleistungen:

| | |
|---|------------|
| KLV Abs. 7, lit. A / Bedarfsabklärung und Beratung pro Stunde | CHF 76.90* |
| KLV Abs. 7, lit. B / Behandlungspflege pro Stunde | CHF 63.00* |
| KLV Abs. 7, lit. C / Grundpflege pro Stunde | CHF 52.60* |

* Zusätzlich zu diesen Pflegekosten wird im Kanton St.Gallen eine Patientenbeteiligung von 20% (max. CHF 15.35 pro Tag) in Rechnung gestellt. Auf diese Patientenbeteiligung erfolgt keine Rückvergütung der Krankenkassen.

Bei einem Anspruch auf Ergänzungsleistungen EL zu einer AHV/IV-Rente, kann die Patientenbeteiligung zusätzlich über die Sozialversicherungsanstalt SVA des Kantons St.Gallen zurückgefordert werden.

2 SOZIALBEGLEITERISCHE LEISTUNGEN

Die Leistungen der Wohnbegleitung / Psychiatrischen Spitex können nicht vollumfänglich der Krankenkasse in Rechnung gestellt werden. Sozialbegleiterische Leistungen, administrative Abklärungen oder Fahrzeiten / Fahrspesen sind nicht gedeckt. Für diese Kosten gelten ergänzend zu allfälligen BSV-Leistungen gemäss Art. 74 IVG folgende Tarife:

2.1 Selbstbeteiligung (Eigenleistung)

Für Leistungen, die nicht von der der Krankenkasse finanziert werden, berechnen wir

| | |
|---------------------------|-----------|
| Eigenleistung, pro Stunde | CHF 35.00 |
|---------------------------|-----------|

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV haben die Möglichkeit, anerkannte Eigenleistungskosten direkt über die Sozialversicherungsanstalt SVA des Kantons St.Gallen rückvergütet zu erhalten.

2.2 Hilfslosenentschädigung

Anspruchsberechtigte Klientinnen bzw. Klienten erhalten von der AHV, IV oder der Unfallversicherung eine Hilfslosenentschädigung. Diese wird zusätzlich zur Selbstbeteiligung in Rechnung gestellt.

| | |
|-------------------------------------|-----------|
| Hilfslosenentschädigung, pro Stunde | CHF 59.00 |
|-------------------------------------|-----------|



2.3 Fahrspesen

Fahrspesen, die im Zusammenhang mit Fahrten mit und/oder für die Klientin/den Klienten entstehen, werden mit CHF 0.80/km in Rechnung gestellt.

Bezüger/innen von Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV haben die Möglichkeit, anerkannte Fahrspesen (sofern das Fahrziel eine KVG-angenehme ärztliche Institution ist oder es sich um eine medizinisch notwendige Begleitung zu einem anderen Fahrziel handelt) direkt über die Sozialversicherungsanstalt SVA des Kantons St.Gallen rückvergütet zu erhalten.

3 SPEZIELLE AUFTRÄGE WOHNBEGLEITUNG UND UMTRIEBSENTSCHÄDIGUNG

3.1 Grundtarif

Leistungen, welche von der Klientin bzw. vom Klienten ausdrücklich gewünscht, jedoch nicht über die Pflegefinanzierungsverordnung oder die Ergänzungsleistungen abgerechnet werden können, werden über einen Grundtarif verrechnet. Pro Auftrag wird jeweils eine Kostengutsprache erstellt.

Grundtarif Wohnbegleitung, pro Stunde CHF 110.00

4 UMTRIEBSENTSCHÄDIGUNG

Für vereinbarte Begleitungen, die von der Klientin bzw. dem Klienten nicht spätestens 24 Stunden vorher abgesagt werden, wird eine Umtriebsentschädigung erhoben.

Umtriebsentschädigung, pro verpasster Einsatz CHF 50.00

5 RECHNUNGSSTELLUNG

Der St.Gallische Hilfsverein SGHV stellt der Klientin bzw. dem Klienten bzw. deren/dessen Krankenkasse die Kosten für die Wohnbegleitung / Psychiatrische Spitex auf der Grundlage der geltenden Tarifordnung monatlich in Rechnung. Allfällige Guthaben werden mit der Faktura des Folgemonats verrechnet.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Der St.Gallische Hilfsverein SGHV kann in begründeten Ausnahmefällen die 30-tägige Zahlungsfrist erstrecken.